



Benützungsordnung für das Pfarrhaus

1. Grundsatz

Das Pfarrhaus der Reformierten Kirchgemeinde Oftringen an der Kirchstrasse 11 ist der Arbeitsort der Angestellten und dient als Ort der Begegnung, sowie der Pflege und Förderung des Gemeindelebens. Die Räume des Pfarrhauses (und der Pfarrhausgarten) können von den Gruppen der Kirchgemeinde genutzt werden für spontane Treffen, Besprechungen oder kleinere Anlässe.

2. Benützungsrecht

Nutzungsberechtigt sind neben den Angestellten, die verschiedenen kirchlichen Gruppen mit ihren freiwillig Mitarbeitenden.

Für Anlässe nicht-kirchlicher Art (z.B. private Geburtstagsfeier) ist ein Gesuch um Benützung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Anlass beim Sekretariat der Kirchgemeinde einzureichen. Die Kirchenpflege entscheidet abschliessend über das Gesuch und kann einen Unkostenbeitrag für die Benützung festlegen.

3. Raumangebot

Diese Räume stehen zur Benutzung zur Verfügung und können reserviert werden:

- Erdgeschoss:
 - o Kleiner Besprechungs-Raum (für ca. 4 Personen)
 - o Küche mit Ess-Zimmer (bis 14 Personen)
 - o Salon (bis 15 Personen)
- Untergeschoss:
 - o Band-Raum

Im Weiteren kann der Pfarrhausgarten aussen reserviert werden.

Die Nutzung weiterer Räume darf nur in Absprache mit den Angestellten erfolgen.

4. Raum-Reservationen

Die Räume gemäss Raumangebot können auch spontan, ohne Reservation genutzt werden.

Anlässe mit Reservationen haben aber Vorrang vor Treffen ohne Reservation.

Reservationen für Räume sind im Online-Reservationssystem zu beantragen.

Die Reservation wird erst verbindlich, wenn die Reservationsanfrage vom Sekretariat angenommen und eine eMail-Reservationsbestätigung verschickt wurde.

Die Bestätigung der Reservation erfolgt in der Regel innerhalb von 2 Arbeitstagen.

Sind weitere Abklärungen erforderlich bevor die Reservation bestätigt werden kann, informiert das Sekretariat die anfragende Person per eMail innerhalb von 2 Arbeitstagen, bis wann der Entscheid (Zu- oder Absage) vorliegt.

Die Person, welche die Reservation vornimmt, gilt als Organisator.
Der Organisator muss volljährig sein und als (freiwilliger) Mitarbeiter der ref. Kirchgemeinde eingetragen sein in der Adressverwaltung der Kirchgemeinde.

Im Online-Reservationssystem sind alle bewilligten Reservationen einsehbar.
Zudem wird im Pfarrhaus durch das Sekretariat monatlich eine Liste der Reservationen der nächsten Wochen aufgehängt.

Es werden aktuell keine Reservationen für wiederkehrende Anlässe während mehrerer Monate bewilligt (Ausnahme Bandproben im Band-Raum. Weitere Ausnahmen werden von der Kirchenpflege bewilligt).

Parallele Reservationen von einzelnen Räumen im Erdgeschoss durch mehrere Organisatoren werden nur nach Absprache bestätigt.

5. Sorgfaltspflicht & Schadenshaftung

Der Organisator ist verpflichtet, zu allen Räumlichkeiten und zum Mobiliar grösste Sorge zu tragen. Er überträgt diese Pflicht auf sämtliche Mitbenutzer, Mitbenutzerinnen.

Für alle Beschädigungen der Räume, Einrichtungen und des Mobiliars haftet der Organisator. Allfällige Schäden sind dem Sekretariat zu melden.

6. Benutzungsregeln

- Der Schlüssel für das Auf- und Zuschliessen des Pfarrhauses wird vom Organisator organisiert. Wenn kein Schlüssel verfügbar ist, kann im Sekretariat ein Schlüssel ausgeliehen werden (zu den ordentlichen Sekretariats-Öffnungszeiten).
- Nach Schluss eines Anlasses müssen die benutzten Räumlichkeiten aufgeräumt, die Lichter gelöscht und die Fenster und Türen geschlossen werden.
- Die Eingangstüren des Pfarrhauses sind immer abzuschliessen.
- Betreffend Sauberkeit gilt: die Räume sind so sauber zu verlassen, wie sie angetroffen wurden.
- Küche: Nach Gebrauch der Küche müssen alle Flächen sauber geputzt werden. Der Abfall muss geleert werden. Bitte KEINE Esswaren zurücklassen; auch nicht im Kühlschrank. Bereits vorhandene Esswaren gehören den Angestellten. Sie dürfen nicht gebraucht werden. Der Boden muss nach Küchengebrauch aufgenommen werden. Weitere Hinweise hängen an der Wand in der Küche.
- Das ganze Pfarrhaus-Areal ist rauchfrei! (Ausnahme: bei der Grillstelle, Aschenbecher vorhanden)
- Insbesondere für Anlässe, bei denen auch der Pfarrhausgarten benutzt wird gilt: Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Lärm-Emissionen nach 22.00 Uhr sind zu vermeiden. Insbesondere bei geöffneten Fenstern ist die Lautstärke zu reduzieren.

Diese Benützungordnung tritt per 1. Dezember 2015 in Kraft und kann von der Kirchenpflege jederzeit revidiert werden.